

Information

über den Bebauungsplan W-31 „Trannberg Mitte / West“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes W-28 „Trannberg Mitte“ hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wietze hat am 05.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-31 „Trannberg Mitte / West“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes W-28 „Trannberg Mitte“ beschlossen.

Es wird darüber informiert, dass der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden ist.

Der Planbereich befindet sich südlich der „B 214 / Nienburger Straße“ zwischen der Straße „Trannberg“ und dem „Reiherweg“. Er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung:

Durch diesen Bebauungsplan soll eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes eines Schlachthofes ermöglicht werden. Damit soll eine Vergrößerung des Gebäudes und damit eine Verbesserung der Betriebsabläufe auf dem Gelände erreicht werden können.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der oben genannten Bauleitplanung mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 03.11.2023 bis einschließlich 04.12.2023

im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1–3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

öffentlich ausliegt.

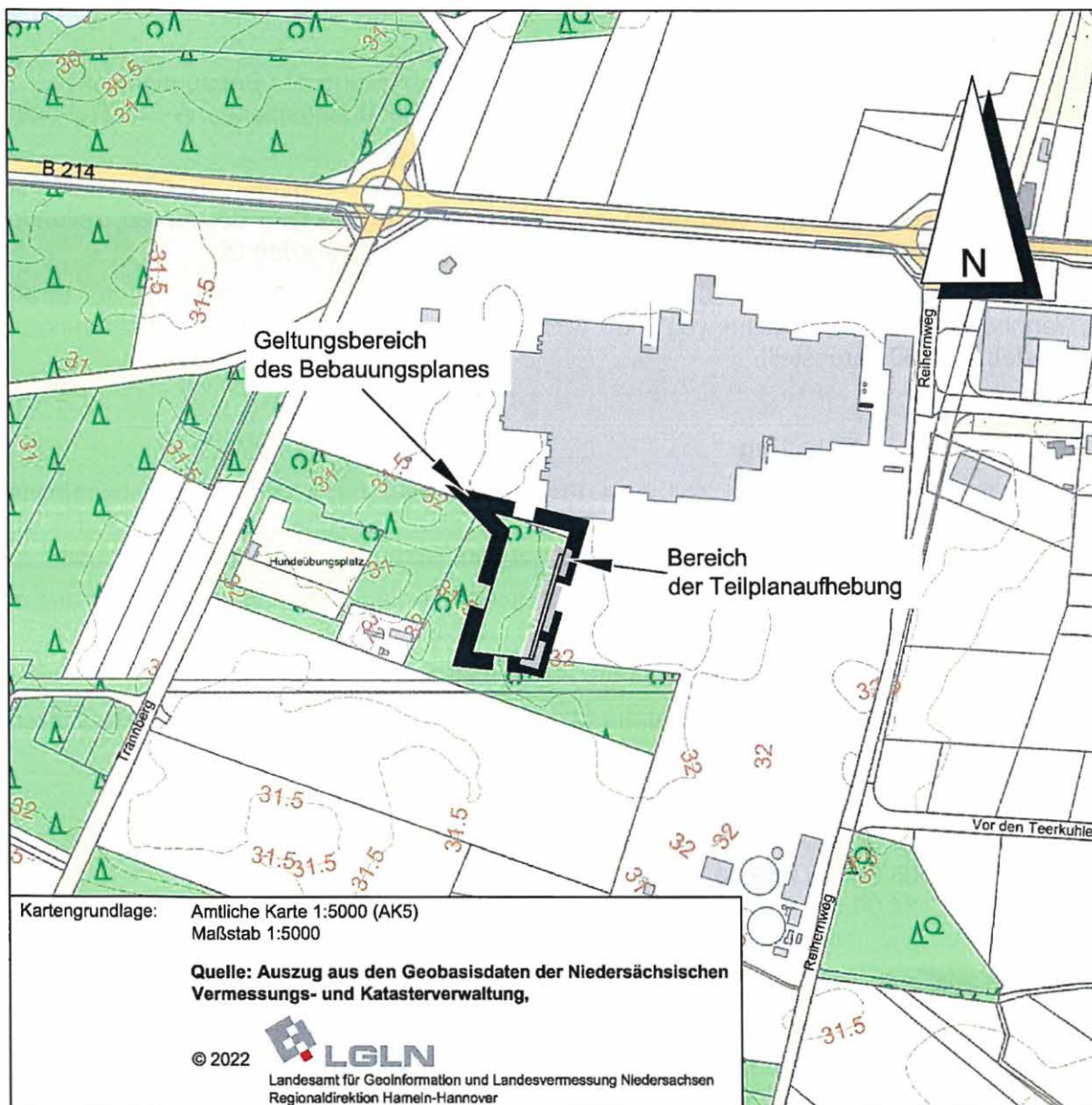
Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls unter der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze die Suchmaske ein.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

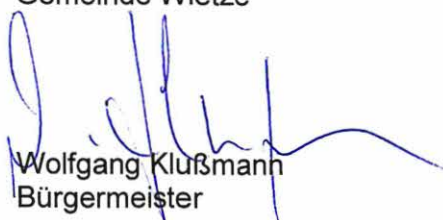
Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



29323 Wietze, den 02.11.2023

Gemeinde Wietze


Wolfgang Klußmann
Bürgermeister